

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Gemeinde Kerken  
Der Bürgermeister  
Dionysiusplatz 4  
47647 Kerken

Gemeinde Kerken		
20. Juli 2022		
BBM	FB1	FB2
FB3	FB4	FB5

(Bitte stets angeben) ⇒

**Fachbereich:** Technik  
**Abteilung:** Bauen und Umwelt - Verwaltung  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821 85-700  
**Ansprechpartner/in:** Frau Gall  
**Zimmer-Nr.:** 1.399  
**Durchwahl:** 02821 85-356  
**Zeichen:** 6.1/6.3-610-00083-2022-  
**Datum:** 12.07.2022

**Kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Kerken;  
37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aldekerk Süd/ Abschnitt 2)  
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Bericht vom 09.06.2022; Az.: CC60201/Hey

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Artenschutzes keine Bedenken.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von (lichtempfindlichen) Fledermausarten wurden, lt. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planungsbüro Lange GbR, Moers, im Auftrag der Gemeinde Kerken, vom Mai 2022) im Planungsgebiet nicht nachgewiesen.

In der Umgebung könnten diese jedoch durchaus vorkommen. In diesem Falle könnte das Plangebiet durchaus als Nahrungshabitat dienen. Um negative Beeinflussungen dieser Arten zu vermeiden, ist die im Plangebiet zu errichtende Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren sowie eine insekten- bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung (Wellenlänge zwischen 590 und 630 nm) zu verwenden.

Die weiteren im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen, wie Gehölzarbeiten ausschließlich zwischen Oktober und Februar, sowie Maßnahmen die Baufeldräumung betreffend, sind vollumfänglich zu beachten.

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:**

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 15 Kerken-Rheurd, der hier für den Entwicklungsraum 1.2.4 Kerkener Feld das Entwicklungsziel „Erhaltung“ darstellt. Für die Umsetzung der vorgestellten Planung wird zunächst eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung erforderlich.

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Rhein-Maas**  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

**Sparkasse Krefeld**  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

**Postbank Köln**  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

Die Auswirkungen der Planung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in einem Umweltbericht darzulegen. Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung ist im weiteren Planungsverlauf in einem Bebauungsplan zu konkretisieren. Auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und unter Beachtung des Artenschutzes sind die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzusetzen. Auf das Vorkommen einer Allee im Plangebiet wird hingewiesen

Für den weiteren Verfahrenfortgang wird angeregt, eine angemessene Fläche für die erforderliche abschließende Ortsrandeingrünung einzuplanen, die die landschaftliche Einbindung der Bauflächen gewährleistet.

#### **Als Träger der Landschaftsplanung:**

Der Planung wird (vorsorglich) widersprochen.

Der (vorsorgliche) Widerspruch ist erforderlich, weil die Möglichkeit besteht, dass der Satzungsgeber mit meiner Empfehlung -und der damit verbundenen Anpassung des Landschaftsplans- nicht einverstanden ist.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Ergänzungen, Anregungen oder Auflagen, die der Naturschutzbeirat zur Planung äußert, zu beachten sind. Der Naturschutzbeirat tagt im Vorfeld der nachfolgenden Gremien, um diesen zu den Natur- und Umweltschutzbelangen Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, die in die Entschlussfassung aufgenommen werden können.

Die Beratungsergebnisse werden den Kommunen im unmittelbaren Anschluss an den jeweiligen Sitzungen zur weiteren Berücksichtigung übermittelt.

Die nächste Sitzung, in der der Kreistag die Beschlussvorlage behandeln kann -sofern die Planung bis dahin abschließend vorliegt- findet am 29.09.2022 statt.

Über das Ergebnis der Beratungen werde ich Sie dann informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bonnen

#### **Der Fachbereich 5, Abt. 5.1 – Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner: Herr Busch: Tel.: 02821/85-812):**

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBl NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der relativ stark mit Fahrzeugen frequentierten Umgehungsstraße (B9) und Kempener Landstraße (L 362) sowie der Bahntrasse 2610 der Deutschen Bahn, so dass eine Lärmbelastung für die Bewohner des neu geplanten Wohnbaugebietes nicht auszuschließen ist. Zu den Geräuschmissionen wird im Antrag kein Bezug genommen.

Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden.

Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außenmittelungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

tags	50 – 55 dB(A) [außen]	30 – 35 dB(A) [innen]
nachts	35 – 40 dB(A) [außen]	20 – 25 dB(A) [innen]

Die dauerhafte Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte in dem als Wohnbaufläche vorgesehenen Plangebiet sollte im weiteren Verfahrensverlauf gutachterlich in Form einer Schalltechnischen Untersuchung bzw. Lärmprognose belegt werden.

Das Plangebiet liegt im unmittelbaren Einflussbereich mehrerer Tierhaltungsbetriebe, so dass durch die von den Betrieben verursachten Immissionen eine Geruchsbelastung für die Bewohner des neu geplanten Wohngebietes nicht auszuschließen ist. Da sich negative Umwelteinflüsse, zu denen auch Gerüche zählen, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken und zu somatischen Krankheiten führen können, darf ein geruchsbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. In Anlehnung an die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des Landes Nordrhein-Westfalen ist bei der Einhaltung des folgenden Immissionswertes nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

0,10 (10% der Jahresstunden) für Wohn-/Mischgebiete

Die dauerhafte Einhaltung des vorgenannten Immissionswertes in dem als Wohnbaufläche vorgesehenen Plangebiet sollte im weiteren Verfahrensverlauf gutachterlich in Form eines Geruchsgutachtens belegt werden.